

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 24.07.2013

Vorlagen-Nr.: VI/064/2013

Berichterstatter: Herr Klaus Wüstner

Betreff: 05. Flächennutzungsplanänderung - Bürgerwindkraftanlage -
Behandlung Einwendungen und Feststellungsbeschluss

Sachverhaltsdarstellung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.11.2012 die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Anlass hierfür war der Antrag der Dorfgemeinschaft Burgstall, Rothof, Ober- und Unterradach mit Hasenhof, Waldhäuslein und Pulvermühle zur Errichtung einer Bürgerwindkraftanlage mit einer Gesamthöhe von knapp 150 m auf dem Grundstück Flur-Nr. 256 der Gemarkung Waldhäuslein. Dieser Stadtratsentscheidung ging eine Bauvoranfrage mit gleichem Inhalt voraus, zu welcher der Bauausschuss bereits in seiner Sitzung vom 02.05.2012 das gemeindliche Einvernehmen bzw. seine Zustimmung (einstimmig) erteilt hat.

Die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit soll durch die Ausweisung einer „Sonderbaufläche Windkraft“ im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl erreicht werden. Die Änderung des vorbereitenden Bauleitplans macht es möglich und ist Bedingung für die immissionsschutzrechtliche (und gleichzeitig baurechtliche) Genehmigung des Vorhabens.

Der Entwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes samt Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 26.04.2013 lag für die Öffentlichkeit zur Vorabinformation bei der Stadt Dinkelsbühl in der Zeit vom 30.04.2013 – 14.05.2013 aus. Nach der ersten Anhörung der Bürger und einer Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 15.05.2013 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen (Bekanntmachung in der FLZ: am 30.05.2013, Nr. 123).

Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes lag zur Auslegung bei der Stadt Dinkelsbühl in der Zeit vom 06.06.2013 bis einschließlich 08.07.2013 öffentlich aus. Aus der Bürgerschaft wurde während dieser Zeit keine Einwendungen vorgetragen. In der gleicher Zeit wurden die Träger öffentlicher Belange gehört. Von den informierten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (29) haben sich hinsichtlich der Flächennutzungsplanänderung 15 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange in Form von Hinweisen und mit der Bitte um Berücksichtigung ihrer Belange geäußert. Die Anlage 1 mit den Blättern 1-7 enthält dazu in der linken Spalte die Äußerung der Behörden bzw. der sonstigen Trägern öffentlicher Belange und in der rechten Spalte jew. die Äußerung bzw. Stellungnahme des Stadtrates.

Die Anlage 1 mit den Blättern 1-7 ist Bestandteil der Beschlussvorlage.

Nach der erfolgten Abwägung der unterschiedlichen Belange kann die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 24.07.2013 festgestellt werden.

Anlagen

1 Zusammenstellung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Stadtratsbeschluss– Blätter 1-7 – (Anlage1)

1 5. Änderung - Flächennutzungsplan (Verkleinerung) –i.d.F. vom 24.07.2013 – Anlage 2

1 Begründung i.d.F. vom 24.07.2013

1 Umweltbericht (i.d.F.) vom 24.07.2013

Vorschlag zum Beschluss:

Die lt. der Anlage 1 beschriebenen Stellungnahmen (s. Anlage 1/Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – Blätter 1-7) jeweils in der rechten Spalte sind die Antwort des Stadtrates auf die Hinweise und Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Die Antworten bzw. Stellungnahmen des Stadtrates in der Anlage 1 sind Bestandteil des Beschlusses.

Die vom Ingenieurbüro Willi Heller, Schernberg 30, 91567 Herrieden, gefertigte 5. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 26.04.2013, geändert am 15.05.2013, jetzt in der Fassung vom 24.07.2013 mit Begründung und Umweltbericht wird hiermit verbindlich festgestellt.

Die 5. Änderung des FNP bezieht sich auf folgenden Bereich:

- Teilfläche des Flurstück Nr. 256 Gemarkung Waldhäuslein.
Vorgesehen ist eine Ausweisung als Sonderbaufläche für Windkraftnutzung
gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 1 i.V. und § 1 Abs. 8 Bau-gesetzbuch (BauGB) der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung vorzulegen..